

87. Sitzung vom 17. Oktober 1884

mündlich in Erinnerung zu bringen und ihn wissen zu lassen,
 das man im Laufe des Monats hiner befriedigende Resultate
 gutnehmen würde, das Bundesrat selbst darüber zu sprechen würde;
 2) das die italienische Regierung dem Schweizerischen Mi-
 nister in Rom mitgeteilt; — das das letztere in die be-
 nachteilig nicht zu Holtzung gelangt, das aber die beabsichtigte
 Mitteilung durchgehenden ist mündlich gemacht worden ist.

Auguste dieses Tages schriftlich demselben und im Ganzen
 gekommen damit festzuhalten, das die italienische Regierung
 von Consul Cecchi von Ende September letzten angesetzt und
 damit die öffentliche Meinung, die sich in der Schweiz
 kund gegeben, sowie die Auffassung des Bundesrats wolle
 Prüfung gelassen hat; — das die von ungarischen
 nachteilige Provisionen nicht gemacht, wenn sie die
 freundliche Absicht der Stillung der italienischen Regierung
 ist oder als solche nachweist. — und die dem Bundesrat
 nicht gewillt ist, die Abtragung zu managen, welche
 die Abtragung der italienischen Regierung von ihrem
 Parlamenten mündlich gemacht,

mündlich beschlossen:

im Bundesrätlichen Schreiben an die italienische Gesandtschaft
 vom 10. Oktober als in der gemachten Absicht folgenden zu
 antworten:

„Nous avons accueilli avec satisfaction cette communication, qui est
 de nature à fortifier les bonnes relations entre les deux pays.
 M. le chevalier Cecchi ne possédant plus notre confiance, nous
 sommes heureux de constater que la résolution du gouvernement
 italien a répondu à la légitime attente du conseil fédéral.“

Das Konsolidum ist beifolgend, das die Resultate
 dem Schweizerischen Minister mitgeteilt und die Resultate
 in Holtzung zu setzen

An die italienische Gesandtschaft.

Protokollauszug aus dem Protokoll vom 17. Oktober
 1884.